

# Amtsblatt

für die Stadt **Fürstenberg** (Havel)

Fürstenberg (Havel), 6. Dezember 2019

29. Jahrgang | Nummer 13 | Woche 49



– Amtliche Bekanntmachungen –

Inhaltsverzeichnis

- Bekanntmachung Wasserzähler-Ablesung 2019 .....Seite 2
- Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung von verkaufsoffenen Sonntagen aus besonderem Anlass im Gebiet der Stadt Fürstenberg/Havel .....Seite 2
- 1. Änderungssatzung zur Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Fürstenberg/Havel vom 11. Dezember 2003 .....Seite 3
- 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Stadt Fürstenberg/Havel vom 11. Dezember 2003 (Abwassergebührensatzung).....Seite 3
- 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren und Kostenerstattung für die Wasserversorgung der Stadt Fürstenberg/Havel vom 11. Dezember 2003 (Wasserversorgungsgebührensatzung).....Seite 4
- Bekanntmachung zum Anhörungsverfahren zur Planfeststellung für den Neubau der B 167 Finowfurt/Eberswalde .....Seite 4
- Stellenausschreibungen.....Seite 5

Wasserzähler-Ablesung 2019

In der Zeit vom

18. November 2019 bis 31. Dezember 2019

führt der Wasser- und Abwasserbetrieb die Ablesung der Wasserzähler im Bereich der Stadt Fürstenberg/Havel und in allen Ortsteilen durch. Es wird gebeten, die Zähler freizuhalten, damit ein ungehinderter Zugang möglich ist.

Wir weisen darauf hin, dass alle Ableser mit Ausweisen ausgestattet sind. Falls Probleme beim Ablesen auftreten, wenden Sie sich bitte telefonisch an uns.

Wasser- und Abwasserbetrieb  
Markt 1 (Sitz: Wasserwerk, Peetscher Weg 50)  
16798 Fürstenberg/Havel  
Tel.: 033093-61602, Fax: 033093-60565

Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung von verkaufsoffenen Sonntagen aus besonderem Anlass im Gebiet der Stadt Fürstenberg/Havel

Auf der Grundlage des Art. 1, § 5 Abs. 1 des Gesetzes zur Neuordnung der Ladenöffnungszeiten im Land Brandenburg vom 27. November 2006 (GVBl. I S. 158) i. V. m. des § 26 Abs. 1 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden vom 21. August 1996 (GVBl. I S. 266) in der Fassung vom 20.12.2010 erlässt der Bürgermeister der Stadt Fürstenberg/Havel gemäß Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Fürstenberg/Havel vom 24.10.2019 die nachfolgende ordnungsbehördliche Verordnung:

§ 1 Verkaufsoffene Sonntage

Aus Anlass von besonderen Ereignissen dürfen Verkaufsstellen, wie im Folgenden näher beschrieben, an Sonntagen in der Zeit von 13:00 Uhr bis 20:00 Uhr geöffnet sein:

1. Alle Verkaufsstellen in der Stadt Fürstenberg/Havel (ohne Ortsteile)
  - aus Anlass des Brandenburgischen Wasserfestes am 2. Sonntag im Juli,
  - aus Anlass des Fürstenberger Weihnachtsmarktes am 2. Adventssonntag.
2. Alle Verkaufsstellen im Ortsteil Himmelpfort
  - aus Anlass des Himmelpforter Weihnachtsmarktes am 1. und 2. Adventssonntag.

§ 2

Inkrafttreten, Geltungsdauer

Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft und gilt bis zum 31.12.2021. Gleichzeitig tritt die ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Fürstenberg/Havel zur Festsetzung von verkaufsoffenen Sonntagen aus besonderen Anlass vom 24.04.2017 außer Kraft.

Fürstenberg/Havel, den 25.10.2019

Stadt Fürstenberg/Havel  
Der Bürgermeister

*Robert Philipp*  
Robert Philipp



## – Amtliche Bekanntmachungen –

## 1. Änderungssatzung zur Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Fürstenberg/Havel vom 11. Dezember 2003

Aufgrund der §§ 3 und 28 Absatz 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18.12.2007 (GVBl. I. S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18.12.2018 (GVBl. I. Nr. 37), des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.07.2017 (BGBl. I S. 2771) und des Brandenburgischen Wassergesetzes i. d. F. vom 02.03.2012 (GVBl. I/12, Nr. 20), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04.12.2017 (GVBl. I/17, Nr. 28), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Fürstenberg/Havel in ihrer Sitzung am 28.11.2019 die folgende Satzung beschlossen:

### Artikel 1

Die Abwasserbeseitigungssatzung vom 11.12.2003 wird wie folgt geändert:

#### 1. § 14 Absatz 2 Satz 3 lautet nunmehr wie folgt:

„Zur Entleerung der abflusslosen Sammelgruben ist ein Absaugstutzen mit Schnellkupplung und Blindstopfen DN 100 (System Perrot M-Teil 108 oder gleichwertig) so zu installieren, dass das Entsorgungsfahrzeug auf einem für den Schwerlastverkehr zugelassenen und öffentlich zugänglichen Weg heranfahren und das Absaugen durch Auslegen von maximal 10 Meter Schlauch erfolgen kann.“

#### 2. In § 14 wird zwischen den Absätzen 2 und 3 ein neuer Absatz 2a mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„Auf Grundstücken mit bestehenden abflusslosen Sammelgruben, die über

keinen Absaugstutzen gemäß Absatz 2 verfügen, hat die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer bis spätestens zum 31. Dezember 2020 eine Saugleitung mit Absaugstutzen auf eigene Kosten nach den anerkannten Regeln der Technik zu installieren.“

#### 3. § 14 Absatz 3 Satz 1 lautet nunmehr wie folgt:

„Abflusslose Gruben sollen so bemessen sein, dass sie den Abwasseranfall von 4 Wochen aufnehmen oder je Anfahrt mindestens 10.000 Liter entnommen werden kann.“

### Artikel 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Fürstenberg/Havel, den 29.11.2019



Robert Philipp  
Bürgermeister



## 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Stadt Fürstenberg/Havel vom 11. Dezember 2003 (Abwassergebührensatzung)

Aufgrund der §§ 3 und 28 Absatz 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18.12.2007 (GVBl. I. S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18.12.2018 (GVBl. I. Nr. 37) und der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I. S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.06.2019 (GVBl. I. Nr. 36) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Fürstenberg/Havel in ihrer Sitzung am 28.11.2019 die folgende Satzung beschlossen:

### Artikel 1

Die Abwassergebührensatzung vom 11.12.2003 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 28.11.2013 wird wie folgt geändert:

#### 1. § 4 Absatz 1 lautet nunmehr wie folgt:

„(1) Die Grundgebühr für die Inanspruchnahme der Bereitstellung der zentralen leitungsgebundenen Schmutzwasserbeseitigungsanlage richtet sich nach der Zählergröße des vorhandenen Wasseranschlusses. Sie beträgt für jeden einzelnen Anschluss bei einer

Zählergröße	Zählergröße (MID)	je Monat
bis Qn 2,5	bis Q3 4	8,00 EUR
Qn 6	Q3 10	19,20 EUR
Qn 10	Q3 16	32,00 EUR.“

#### 2. § 6 Absatz 2 lautet nunmehr wie folgt:

„(2) Die Grundgebühr für die Inanspruchnahme der Bereitstellung der nicht leitungsgebundenen Schmutzwasserbeseitigungsanlage beträgt für jede einzelne Schmutzwassersammelgrube 3,00 EUR je Monat.“

#### 3. § 6 Absatz 3 entfällt. Der bisherige Absatz 4 wird zu Absatz 3.

#### 4. § 6 wird um die Absätze 4 und 5 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

„(4) Zu der Leistungsgebühr gemäß § 6 Absatz 3 dieser Satzung wird ein Zuschlag pro m<sup>3</sup> Schmutzwasser wie folgt erhoben:

Zuschlag für Saugschlauchlängen von 10 bis 20 Metern	EUR 0,61
Zuschlag für Saugschlauchlängen über 20 Meter	EUR 0,94.

(5) Bei mehr als einer Anfahrt zur Entleerung einer Sammelgrube innerhalb von vier Wochen wird für jede weitere Fahrt ein zusätzlicher Transportzuschlag von EUR 10,00 als pauschale Gebühr zur Abgeltung der Mehraufwendungen je zusätzlicher Anfahrt erhoben. Dies gilt nur, wenn der Sammelgrube weniger als 10 Kubikmeter Schmutzwasser je Fahrt entnommen werden kann.“

### Artikel 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Fürstenberg/Havel, den 29.11.2019



Robert Philipp  
Bürgermeister



– Amtliche Bekanntmachungen –

## 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren und Kostenerstattung für die Wasserversorgung der Stadt Fürstenberg/Havel vom 11. Dezember 2003 (Wasserversorgungsgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 3 und 28 Absatz 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18.12.2007 (GVBl. I. S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18.12.2018 (GVBl. I. Nr. 37) und der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I. S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.06.2019 (GVBl. I. Nr. 36) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Fürstenberg/Havel in ihrer Sitzung am 28.11.2019 die folgende Satzung beschlossen:

### Artikel 1

Die Wasserversorgungsgebührensatzung vom 11.12.2003 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 28.11.2013 wird wie folgt geändert:

### § 4 Absatz 1 lautet nunmehr wie folgt:

„(1) Die Grundgebühr für die Inanspruchnahme der zentralen Wasserversorgungsanlage beträgt für jeden einzelnen Anschluss bei einer

Zählergröße	Zählergröße (MID)	je Monat
bis Qn 2,5	bis Q3 4	5,35 EUR
Qn 6	Q3 10	12,84 EUR
Qn 10	Q3 16	21,40 EUR.“

### Artikel 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Fürstenberg/ Havel, den 29.11.2019

  
Robert Philipp  
Bürgermeister



## Bekanntmachung zum Anhörungsverfahren zur Planfeststellung für den Neubau der Ortsumgehung B 167 Finowfurt/Eberswalde (L 220 – L 200) einschließlich der trassenfernen landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen

Im weiteren Verlauf des Anhörungsverfahrens zu der oben angeführten Bau- und Vorhabenmaßnahme wird ein

### Erörterungstermin

über die vorgebrachten Stellungnahmen und Einwendungen durchgeführt.

**Die Erörterung findet statt am 13. Januar 2020 (Träger öffentlicher Belange, Gemeinden/Städte/Ämter/Verbände und Vereinigungen) und am 14., 20. und 21. Januar 2020 (private Einwender) jeweils um 10:00 Uhr im Paul-Wunderlich-Haus, Plenarsaal Haus A, Am Markt 1, 16225 Eberswalde.**

Am 13.01.2020 ist die Erörterung der Stellungnahmen der am Verfahren beteiligten Träger öffentlicher Belange vorgesehen. Am 14., 20. und 21.01.2020 folgt die Erörterung der privaten Einwendungen.

Die privaten Einwender werden hierzu gesondert schriftlich eingeladen.

Eine Teilnahme am Erörterungstermin ist freiwillig. Bei Ausbleiben eines Beteiligten kann auch ohne ihn erörtert werden. Maßgeblich für die Geltendmachung privater Belange sind die bereits schriftlich erhobenen Einwendungen. Diese bleiben auch bei Nichtteilnahme am Erörterungstermin Gegenstand des Verfahrens.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Die Teilnahme am Termin ist jedem, dessen Belange von dem Vorhaben berührt werden, freigestellt. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Anhörungsbehörde (Landesamt für Bauen und Verkehr, Dezernat 21, Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten) zu geben. Das Anhörungsverfahren ist mit dem Schluss der Verhandlung beendet.

Kosten, die durch die Teilnahme am Erörterungstermin oder durch eine Vertreterbestellung entstehen, werden nicht erstattet.

Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

Wegen der Nichtöffentlichkeit des Erörterungstermins wird eine Eingangskontrolle durchgeführt. Die Teilnahmeberechtigung ist durch Vorlage der den Einwendern übersandten Einladung in Verbindung mit dem Personalausweis oder in anderer geeigneter Weise nachzuweisen.

Diese Bekanntmachung ist gemäß § 27a VwVfG auch im Internet unter <https://LBV.brandenburg.de> Aufgaben ▶ Planfeststellung ▶ Erörterungstermine einsehbar.

### Hinweis zur Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

Aufgrund der seit dem 25. Mai 2018 anwendbaren DSGVO wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit im o. g. Planfeststellungsverfahren die erhobenen Einwendungen und darin mitgeteilten personenbezogenen Daten ausschließlich für das Planfeststellungsverfahren von der Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde (Landesamt für Bauen und Verkehr, Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten, Datenschutzbeauftragter: Landesamt für Bauen und Verkehr, Herr Böttner, Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten, E-Mail: LBV-DSB@lbv.brandenburg.de, Telefon: 03342 4266-1500) gespeichert und verarbeitet werden. Die persönlichen Daten werden benötigt, um den Umfang der Betroffenheit beurteilen zu können. Sie werden so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für die Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Die Daten können an den Vorhabenträger und seine mitarbeitenden Büros zur Auswertung der Stellungnahmen weitergegeben werden. Insoweit handelt es sich um eine erforderliche und somit rechtmäßige Verarbeitung aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung gem. Art. 6 Absatz 1 Satz 1 lit. c DSGVO. Sowohl der Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg als auch deren Beauftragte sind zur Einhaltung der DSGVO verpflichtet. Werden personenbezogene Daten verarbeitet, so haben Betroffene das Recht, Auskunft über die zur Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO). Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, besteht ein Recht auf Berichtigung (Art. 16 DSGVO). Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so kann die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangt sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung eingelegt werden (Art. 17, 18 und 21 DSGVO).

  
Robert Philipp  
Bürgermeister

## – Amtliche Bekanntmachungen –

### Lehrausbildung 2020

Die Stadt Fürstenberg/Havel bildet ab 01.09.2020 eine/einen

#### Verwaltungsfachangestellte/n (m/w/d)

aus.

Die Bewerberin/der Bewerber sollte mindestens über einen guten Abschluss beim Erwerb der erweiterten Berufsschulreife/Fachoberschulreife verfügen. Höflichkeit, gute Kommunikationsfähigkeit, eine ausgeprägte Lerneinstellung sowie freundliches Auftreten sollten zu den Grundeigenschaften der Bewerberinnen und Bewerber gehören.

Die Ausbildungszeit beträgt 3 Jahre.

Neben der fachpraktischen Ausbildung in der Stadt Fürstenberg/Havel findet der dienstbegleitende Unterricht in der Brandenburgischen Kommunalakademie Potsdam und die Berufsschule im Oberstufenzentrum Oranienburg statt.

Ihre vollständigen Bewerbungsunterlagen (Lebenslauf, Zeugnisse, Lichtbild) senden Sie bitte bis 15.01.2020 an die

**Stadt Fürstenberg/Havel  
Markt 1  
16798 Fürstenberg/Havel.**

### Stellenausschreibung

Die Stadt Fürstenberg/Havel (Landkreis Oberhavel) sucht eine/einen

#### IT-Systemadministrator und IT-Sicherheitsbeauftragten (m/w/d).

Gesucht wird zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine zielstrebige und kompetente Persönlichkeit, die über ein hohes Maß an Engagement bei der Lösung der vielseitigen und komplexen Aufgaben verfügt, ebenso über Verhandlungsgeschick und Durchsetzungsvermögen.

#### Aufgabenschwerpunkte sind:

- Das Konfigurieren, Betreiben, Überwachen und Pflegen von vernetzten Systemen, Anwendungs- und Systemsoftware,
- die Sicherstellung der Systemstabilität,
- die Anpassung und Pflege vorhandener, eigener Verfahren (Access) einschließlich Programmtest und Dokumentation,
- die Erstellung von Handlungskonzepten für Teillösungen für zukünftige IT-Einsatzbereiche im Rahmen des Gesamtkonzepts einschließlich Umsetzungsstrategien,
- die Schnittstellenversorgung,
- die Netzwerkverwaltung,
- die Umsetzung von Anforderungen der Anwender und Beseitigung von Störungen,

- die Schulung der Anwender bei Bedarf,
- die Mitarbeit und Durchführung von IT-Projekten
- die Zusammenarbeit mit externen IT-Anbietern sowie
- Beschaffungen und Vertragsangelegenheiten.

#### Anforderungsprofil:

Für die verantwortungsvolle Position erwarten wir eine erfolgreiche Ausbildung der Fachrichtung Informatik oder eine vergleichbare Qualifikation, Erfahrungen in dem Tätigkeitsbereich, sehr gute kommunikative Fähigkeiten und Sozialkompetenz, Kreativität und Flexibilität, gute schriftliche und mündliche Ausdrucksfähigkeit sowie Bereitschaft zu flexiblen Arbeitszeiten und Teilnahme an Sitzungen außerhalb der üblichen Dienstzeit.

Es handelt sich um eine Vollzeitbeschäftigung (40 Stunden wöchentlich) und die Eingruppierung erfolgt in die EG 10 TVöD. Schwerbehinderte Menschen werden bei gleicher Qualifikation und Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Wenn wir Ihr Interesse geweckt haben, freuen wir uns auf Ihre aussagekräftige, schriftliche Bewerbung bis spätestens 15.01.2020 an die

**Stadtverwaltung Fürstenberg/Havel  
Markt 1  
16798 Fürstenberg/Havel**

### Stellenausschreibung

Die Stadt Fürstenberg/Havel sucht eine/n

#### Rettungsschwimmer/in (m/w/d).

Es handelt sich um eine von Mai bis September befristete Teilzeitstelle mit je 35 Stunden wöchentlich.

Ihr zukünftiges Aufgabengebiet umfasst u. a. die Gefahrenerkennung am und im Wasser, die Prüfung und Wartung der Rettungsgeräte, Menschenrettung einschließlich Maßnahmen der Ersten Hilfe.

Einsatzort ist der Badestrand der Festwiese Fürstenberg/Havel.

#### Unsere Erwartungen an Sie:

- Kenntnisse und Fertigkeiten der Rettung und Wiederbelebung
- gültiger Nachweis über das Deutsche Rettungsschwimmabzeichen mindestens in Silber

- gültiger Nachweis über die „Erste Hilfe“ Ausbildung
- Mindestalter von 18 Jahren

#### Wir bieten Ihnen:

- ein vielseitiges, interessantes und abwechslungsreiches Aufgabengebiet
- eine Vergütung in der Entgeltgruppe 5 gemäß Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD)

Wenn wir Ihr Interesse geweckt haben, freuen wir uns auf Ihre aussagekräftige, schriftliche Bewerbung bis 31.12.2019 an die

**Stadtverwaltung Fürstenberg/Havel  
Markt 1  
16798 Fürstenberg/Havel**